



FINANZAMT STUTTGART-KÖRPERSCHAFTEN

Finanzamt Stuttgart - Körperschaften
Postfach 106051 · 70049 Stuttgart

Firma
Alber Ingenieurvermessung
GmbH
Pulsstr. 10
70794 Filderstadt

Stuttgart, 25.10.2011

Bearbeiter: Herr Streng

Telefon: 0711/6673-0

Durchwahl: 0711/6673-6749

Telefax: 0711/6673-6525

Zimmer: 308

Steuernummer:

28	99	082/00711
----	----	-----------

Länder-Nr.	FA-Nr.
------------	--------

(Bei Antwort bitte angeben) **SG: VIII/83 Zi.308**

Sicherheits-Nummer: 28 99 08030008

Länder-Nr.	FA-Nr.
------------	--------

Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG)

Firma/Herrn/Frau

Firma/Vorname, Name	Alber Ingenieurvermessung GmbH
Rechtsform	GmbH
Anschrift	Pulsstr. 10, 70794 Filderstadt

wird hiermit bescheinigt, dass der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48b Abs. 1 EStG befreit ist.

Diese Bescheinigung gilt vom **01.01.2012** bis zum **31.12.2014**.

Wichtiger Hinweis:

Diese Bescheinigung ist dem Leistungsempfänger im Original auszuhändigen, wenn sie auf einen bestimmten Auftrag lautet. Ist die Bescheinigung für einen Zeitraum gültig, kann auch eine Kopie ausgehändigt werden. Das Original ist mit Dienstsiegel, Unterschrift und Sicherheitsnummer versehen. **Um eine Haftung für den Steuerabzug zu vermeiden, hat der Leistungsempfänger im Sinne des § 48b Abs. 1 Satz 1 EStG die Möglichkeit, die Richtigkeit der Freistellungsbescheinigung beim Bundeszentralamt für Steuern zu überprüfen.** Das Bundeszentralamt für Steuern wird dem Leistungsempfänger im Wege einer elektronischen Abfrage Auskunft über die beim Bundeszentralamt für Steuern gespeicherten Freistellungsbescheinigungen erteilen (<http://www.bzst.de>). Dazu sollen die Daten beim Bundeszentralamt für Steuern gespeichert und bei einer elektronischen Abfrage den Leistungsempfängern bekannt gegeben werden. Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt für Zahlungen, die innerhalb des o.g. Gültigkeitszeitraumes und/oder für die o.g. Bauleistungen geleistet werden. Die Aufrechnung (Verrechnung) des Leistungsempfängers mit Gegenansprüchen gegenüber dem Leistenden steht einer Zahlung gleich.

Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen

Streng

